**Stadt Blaubeuren**

**Alb-Donau-Kreis**

# Konsolidierte Fassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Blaubeuren

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Blaubeuren am 02.07.2019 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Blaubeuren, mit Änderungen vom 04.02.2020, 15.02.2022 und 27.05.2025, beschlossen:

## § 1
## Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

| | |
|---|---|
| bis zu 3 Stunden | 26,00 Euro |
| von mehr als 3 bis 6 Stunden | 39,00 Euro |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 65,00 Euro. |

## § 2
## Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

## § 3
## Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung.
Diese beträgt für die Ortschaft

| | |
|---|---|
| Asch | 65 v. H. |
| Beiningen | 39 v. H. |
| Pappelau | 80 v. H. |
| Seißen | 90 v. H. |
| Sonderbuch | 60 v. H. |
| Weiler | 65 v. H. |

des Höchstbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird monatlich nachträglich am Monatsende ausbezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 wird halbjährlich nachträglich je nach der zeitlichen Inanspruchnahme ausbezahlt.

## § 3a
## Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister bzw. Ortsvorsteher glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld. Sie haben den Bürgermeister bzw. den Ortsvorsteher über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.

(2) Das zusätzliche Sitzungsgeld beträgt 30,00 € pro Sitzungstag.

(3) Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

(4) Der Bürgermeister bzw. Ortsvorsteher kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

## § 4
## Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

## § 5
## Inkrafttreten

Die letzte Änderung der Satzung ist am 07.06.2025 in Kraft getreten.

**Hinweis**
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaubeuren geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Blaubeuren, 27. Mai 2025

Jörg Seibold
Bürgermeister